

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Althammer, Dr. Wittmann (München), Dr. Möller, Gerstein, Dr. George, Glos, Höpfinger, Lampersbach, Dr. Langner, Dr. Laufs, Dr. Lenz (Bergstraße), Regenspurger, Röhner, Schröder (Lüneburg), Schwarz, Sick, Spranger und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung des Bundesrechtes

A. Problem

Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind flutartig angewachsen. Der Umfang des Rechtsstoffes belastet die Verwaltungen in Bund, Ländern und Gemeinden. Auch für den einzelnen Bürger, die Gerichte und die Unternehmen ist der geltende Rechtsstoff zu einem schwer durchdringbaren Paragraphendickicht geworden, mit der Folge, daß die Betroffenen vielfach nicht mehr in der Lage sind herauszufinden, welche Vorschriften im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Zudem hat die Art und Weise der Verkündung von Gesetzesänderungen, die häufig nur aus einzelnen Worten oder Wortgruppen bestehen, dazu geführt, daß die Herstellung des authentischen Textes selbst für den Fachmann eine mühevollen und langwierigen Arbeit ist. Durch die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit ist vor allem dem Rechtsuchenden der Zugang zum Recht erschwert worden.

B. Lösung

Dieser Zustand des Rechts macht eine erneute Rechtsbereinigung unumgänglich. Ziel dieser Rechtsbereinigung ist es, zunächst einmal alle geltenden Gesetze im authentischen Text zu erfassen. Bei dieser Zusammenstellung sollen dann Gesetze, die aufgehoben oder sonstwie obsolet geworden sind, ausgesondert werden. Weiterhin sollen Vorschriften, die inhaltlich und sprachlich unklar sind, bereinigt und Widersprüche zwischen einzelnen Vorschriften aufgelöst werden. Ziel des Rechtsbereinigungsgesetzes ist, mit dem Abschlußgesetz eine

umfassende, nach Sachgebieten systematisch aufgeliederte Zusammenstellung des geltenden Rechtsstoffes zu erstellen, die den gültigen Wortlaut der Vorschriften in einer klaren und einheitlichen Gesetzessprache aufweist.

C. Alternativen

Möglich wäre eine bloß formelle Bereinigung des Rechtes in dem Sinne, daß der Bundesminister der Justiz lediglich den geltenden Rechtsstoff in authentischem Wortlaut feststellt und die Sammlung als Fortführung des Bundesgesetzblattes, Teil III, herausgibt. Dabei würden aber inhaltlich und sprachlich unklare sowie einander widersprechende Rechtsvorschriften im geltenden Text beibehalten.

D. Kosten

keine; mittelfristig sind vielmehr Einsparungen zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über die Bereinigung des Bundesrechtes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten systematisch gegliedert mit seiner Bezeichnung (Kurzbezeichnung) und Fundstelle in Teil III des Bundesgesetzblattes zu veröffentlichen (Bereinigung).

(2) Der Bereinigung unterliegt das Bundesgesetzblatt.

(3) Von der Bereinigung sind ausgenommen

1. Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften,
2. Satzungen öffentlich rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,
3. Gesetze über den Haushaltsplan und des ERP-Sondervermögens,
4. Zoll- und Verkehrstarife, Post- und Fernmeldegebühren.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Justiz bereitet die Sammlung und Bereinigung des Bundesrechts nach folgenden Grundsätzen vor:

1. In die Sammlung sind die vom Gesetz- und Verordnungsgeber erlassenen Rechtsvorschriften und die auf Grund einer Ermächtigung bekannt gemachten Neufassungen aufzunehmen,
2. Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen sind in den Text einzuarbeiten und durch Bezeichnung ihrer Verkündungsstellen kenntlich zu machen,
3. Überschriften können vereinfacht, Einleitungen und Schlußformeln sowie Unterschriften weggelassen werden, soweit hierdurch nicht die Bezeichnung der gesetzlichen Grundlagen betroffen wird.

(2) Nicht aufzunehmen sind Vorschriften oder Teile von Vorschriften, wenn und soweit sie

1. aufgehoben sind,
2. ausdrücklich oder gegenständlich befristet sind und diese Frist abgelaufen ist,

3. durch eine Neuregelung ersetzt sind,

4. von einer nicht mehr geltenden Vorschrift abhängig sind,

5. einen überholten Tatbestand oder ein überholtes Rechtsverhältnis voraussetzen,

6. einander widersprechen,

7. sprachlich und inhaltlich unklar sind,

8. vollzogen sind.

(3) Die Rechtsvorschriften der einzelnen Sachgebiete können in bereinigter Form schon vor Erlass des Abschlußgesetzes laufend veröffentlicht werden.

§ 3

(1) Der Tag, bis zu dem die Rechtsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag), wird durch das Abschlußgesetz bestimmt. Die nicht in die Sammlung aufgenommenen Rechtsvorschriften treten an einem durch das Abschlußgesetz zu bestimmenden Tag außer Kraft (Ausschlußwirkung).

(2) Nicht aufgenommene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(3) Durch die Aufnahme in die Sammlung werden ungültige Vorschriften nicht gültig.

§ 4

Von der Ausschlußwirkung bleiben unberührt:

1. Übergangsbestimmungen,
2. Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften in Berlin.

§ 5

(1) Der Bundesminister der Justiz hat die Sammlung nach dem Abschlußtag durch Einarbeiten der späteren Änderungen oder durch Bekanntmachung des geltenden Wortlautes von Vorschriften im Abstand von sechs Monaten zu ergänzen und in Loseblattform zu veröffentlichen. Auf solche Ergänzungen findet § 3 keine Anwendung.

(2) Die Bundesregierung stellt sicher, daß der Bezug der Sammlung auf Sachgebiete und Teilsachgebiete beschränkt werden kann.

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Althammer
Dr. Wittmann (München)
Dr. Möller
Gerstein
Dr. George
Glos

Höpfinger
Lampersbach
Dr. Langner
Dr. Laufs
Dr. Lenz (Bergstraße)
Regenspurger

Röhner
Schröder (Lüneburg)
Schwarz
Sick
Spranger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Durch zahlreiche Novellierungen und durch eine Flut neuer Gesetze und Verordnungen ist das geltende Recht insgesamt unübersichtlich, schwer verständlich und in Einzelbereichen auch widersprüchlich geworden. Selbst der Bundesminister der Justiz hat sich in seiner Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion außerstande gesehen, kurzfristig die Zahl der zur Zeit in Kraft befindlichen Gesetze anzugeben.

Dieser Zustand macht eine erneute Rechtsbereinigung unumgänglich. Zwar ist in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Gesetzes zur Sammlung des Bundesrechtes vom 16. Juli 1958 (BGBl. I S. ...) schon einmal eine Rechtsbereinigung durchgeführt worden. Diese Rechtsbereinigung diente allerdings nur dem Zweck, die überkommenen Rechtsvorschriften zehn verschiedener verfassungsrechtlicher Epochen zu sichten und sie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu überprüfen. Die jetzt vorzunehmende Rechtsbereinigung hat demgegenüber zum Ziel, den geltenden Rechtsstoff in seiner authentischen Fassung übersichtlich zusammenzustellen und dabei inhaltliche und sprachliche Unklarheiten zu beseitigen.

Über die Feststellung der genauen Anzahl der Gesetze und Rechtsverordnungen hinaus gibt die Durchsicht sämtlicher Rechtsvorschriften Gelegenheit, die nicht mehr in Kraft befindlichen Normen auszusondern und alle Verweisungen von einer zur anderen Vorschrift im gesamten Rechtsbestand festzuhalten.

Für die Bereinigung sind zwei Gesetze vorgesehen. Das vorliegende Erste Gesetz (Bereinigungsgesetz) soll den Umfang der Bearbeitung abgrenzen, die Grundsätze der Bereinigung bestimmen und die in § 3 vorgesehene Ausschlußwirkung festlegen, die der bereinigten Sammlung nach deren Abschluß zukommen soll. Die Rechtswirkung der Sammlung muß bereits im Bereinigungsgesetz bestimmt werden, weil sich nach ihrem Inhalt die Art der Bearbeitung richtet. Ein nach Vorliegen der ganzen Sammlung einzubringendes Zweites Gesetz soll den Abschluß der Sammlung feststellen (Abschlußgesetz). Von diesem Abschlußgesetz soll der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtswirkung der Sammlung abhängen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1

Die Sammlung ist als Fortführung des Bundesgesetzblattes Teil III herauszugeben, weil sie die Grundlage für die weitere Gesetzgebung bildet und mit der in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverbindlichkeit ausgestattet werden soll.

Absatz 2 beschränkt die Rechtsbereinigung auf das Bundesgesetzblatt und den Bundesanzeiger, soweit er Verkündungsblatt ist.

Absatz 3 enthält eine sachliche Einschränkung der Bereinigung. Nach Nummer 1 sind Staatsverträge und Abkommen einschließlich der zu ihrer Inkraftsetzung erlassenen Gesetze von der Bereinigung auszunehmen. Die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Vorschriftengruppen betreffen entweder einen engbegrenzten Personenkreis oder haben nur eine kurze Lebensdauer oder sind einem häufigen Wechsel unterworfen. Für Tarife und Gebühren besitzt die Praxis amtliche Handausgaben, die ständig auf dem laufenden gehalten werden.

Zu § 2

§ 2 behandelt die Grundsätze, nach denen der Bundesminister der Justiz die Bereinigung und damit die Sammlung vorzubereiten hat. Die Grundsätze der Rechtsbereinigung lehnen sich eng an die Grundsätze der Rechtsbereinigung der Jahre 1958 bis 1963 an oder sind an die heute geforderte Zielsetzung angepaßt.

Die Vorschriften werden grundsätzlich mit ihrer Bezeichnung (Kurzbezeichnung), ihrem Datum und dem Wortlaut aufgenommen, der sich aus der Bereinigung ergibt. Dabei werden Änderungen, Ergänzungen und Teilaufhebungen in den Text eingearbeitet und durch Bezeichnung ihrer Fundstellen kenntlich gemacht. Die die Änderung anordnenden Vorschriften selbst brauchen daher nicht in die Sammlung aufgenommen zu werden.

Bei offensichtlich einander widersprechenden, inhaltlich und sprachlich unklaren Vorschriften gleicher oder ähnlicher Rechtsgebiete sind diese Vorschriften auszusondern bzw. sind die Widersprüche aufzulösen.

Zu § 3

Eine positive Rechtsverbindlichkeit in dem Sinne, daß alle aufgenommenen Vorschriften mit ihrem vollen Inhalt gültig sind, kann der Sammlung nicht beigelegt werden. Im Rahmen der Durchsicht müssen auch solche Vorschriften aufgenommen werden, deren Sinn und Zweck zweifelhaft ist. Es kommt daher nur eine geringere Rechtswirkung der Sammlung in Frage. Nicht in die Sammlung aufgenommene Vorschriften sollen von einem bestimmten Zeitpunkt ab, den das Abschlußgesetz bestimmt, außer Kraft treten. Solche Rechtsvorschriften bleiben jedoch auch für die Zukunft auf solche Rechtsverhältnisse und Tatbestände anwendbar, die z. Z. der Geltung der Vorschriften ganz oder z. T. bestanden haben oder entstanden sind.

Absatz 3 stellt klar, daß ungültige Vorschriften durch Aufnahme in die Sammlung nicht gültig werden.

Zu § 4

§ 4 legt den Umfang der Ausschlußwirkung fest. Von der Ausschlußwirkung unberührt bleiben Übergangsbestimmungen sowie Bestimmungen über die Geltung oder Nichtgeltung von Vorschriften in Berlin.

Zu § 5

§ 5 des Gesetzentwurfes stellt durch die Verpflichtung des Bundesministers der Justiz, die Sammlung auch nach dem Abschlußtag durch Einarbeiten der späteren Änderungen im Abstand von sechs Mona-

ten zu ergänzen, sicher, daß der Rechtsanwendende und Rechtsuchende auf eine Sammlung gültiger Rechtsvorschriften in Loseblattform zurückgreifen kann. Darüber hinaus bewirkt diese Verpflichtung, daß eine Wiederholung des jetzigen Zustandes ausgeschlossen wird.

Absatz 2 der Vorschrift stellt klar, daß der Bezug der Sammlung nicht davon abhängig ist, das Gesamtwerk zu beziehen, sondern daß der Bezug auch auf Sachgebiete und Teilsachgebiete beschränkt werden kann.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.